

Aktenzeichen:
2 IN 250/18



Amtsgericht Ludwigsburg
INSOLVENZGERICHT

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

GENO Wohnbaugenossenschaft eG, Pflugfelder Straße 22, 71636 Ludwigsburg, vertreten durch die Vorstände Jens Meier, Klaus Meschenmoser und Steffen Schrader
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: GnR 220109
- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte M\SL Dr. Silcher, Gymnasiumstraße 39, 74072 Heilbronn, Gz.: 597/18-1RG08

hat das Amtsgericht Ludwigsburg am 19.12.2019 beschlossen:

- Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorl. Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Dietmar Haffa, Paulinenstrasse 41, 70178 Stuttgart werden wie folgt festgesetzt:

	Betrag in EUR	Betrag in EUR
Vergütung	314.596,50	
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	59.773,34	
Vergütung insgesamt		374.369,84
zu erstattende Auslagen	500,00	
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	95,00	
Auslagen insgesamt		595,00
Gesamtbetrag Vergütung und Auslagen		374.964,84 in Worten: dreihundertvierundsiebzigtausendneunhundertvierundsechzig 84/100

2. Der Insolvenzverwalter Herr Rechtsanwalt Scheffler wird angewiesen, den Betrag von **374.964,84 EUR** der Insolvenzmasse zu entnehmen und an den vorläufigen Verwalter auszubezahlen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 05.11.2018.

Am 29.06.2018 wurde die vorläufige Eigenverwaltung aufgehoben und Herr Rechtsanwalt Dr. Haf-fa zum vorläufigen starken Verwalter bestimmt. Die Eröffnung des Verfahrens erfolgte am 01.08.2018.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegen-den Vermögenswert in Höhe von 19.585.600,00 EUR auszugehen. Die Prüfung der vorläufigen Verwalterschaft einschließlich des Vergütungsantrags des vorläufigen Verwalters wurde an einen Gutachter übertragen. Dieser hat in seinem Gutachten die Berechnungsmasse überprüft und be-stätigt, die der vorläufige Verwalter seiner Vergütung zugrunde legt.

Die Regelvergütung war gemäß §§ 63 Abs. 3 InsO, 10, 11, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Ver-gütungsverordnung (InsVV) in Höhe von 104.865,50 EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer hierauf war gem. §§ 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzu-zusetzen.

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter waren antragsgemäß Zuschläge in Höhe von insgesamt 50 % mit einem Betrag von 209.731,00 EUR festzusetzen. Die Zuschläge wurden von ihm geltend gemacht für folgende Erhöhungstatbestände: Betriebsfortführung, Arbeitnehmer und Insolvenz-geldvorfinanzierung für 32 Mitarbeiter, Datenschutz, sehr schwierige Informationsgewinnung, ge-sellschaftrechtliche Verflechtung, eine große Zahl von Gläubigern (2400) eine große Zahl von sonstigen Verfahrensbeteiligten (4473 aktive Mitglieder der Genossenschaft) und für das allge-meine Verfügungsverbot.

Im einzelnen führt der Verwalter ausführlich zu den jeweiligen Erhöhungstatbeständen aus. Insge-

samt werden Zuschläge von 85 % von ihm geltend gemacht auf die er Abschläge von insgesamt 35 % tätigt. Der Gutachter hat sich mit der rechtlichen Grundlage der geltend gemachten Zuschläge beschäftigt und die vom vorläufigen Verwalter vorgetragene Umstände dargestellt und auf ihre Begründetheit geprüft, so dass das Gericht zu einer Meinungsbildung über die Angemessenheit des Antrags finden konnte.

Das Gericht hat jeden einzelnen Erhöhungstatbestand geprüft im Hinblick auf eine von der Rechtsprechung entwickelte Plausibilität anhand der vom vorläufigen Verwalter vorgetragene Umstände und den Ausführungen des Gutachters. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass nach Auffassung des Gerichts alle Erhöhungstatbestände im einzelnen begründet sind und in der geltend gemachten Höhe auch nicht gegen den Grundsatz der Angemessenheit verstoßen.

Zu prüfen ist durch das Gericht bei der Festsetzung der Vergütung nach den Vorgaben des BGH in einer Gesamtschau, ob die Zuschläge insgesamt verfahrensbezogen angemessen sind. Der Verwalter nimmt selbst Abschläge von 35 % vor und begründet dies zum einen mit der kurzen Verfahrensdauer. Seine Arbeitersparnis durch seine Tätigkeit als vorläufiger Sachwalter sei gering gewesen, da die Schuldnerin in der vorläufigen Eigenverwaltung sehr unkooperativ gewesen sei. Für beide Punkte zieht er 20 % auf die Vergütung ab. Weitere Abschläge nimmt er zum anderen in Höhe von 15 % aufgrund von Überschneidungen bei den einzelnen Zuschlagstatbeständen und aufgrund einer von ihm vorgenommenen Gesamtschau vor.

Das Gericht kommt nach Prüfung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass die geltend gemachten Zuschläge von insgesamt 50 % in der Gesamtschau gerechtfertigt sind. Das Verfahren sprengt den Rahmen des Üblichen. Trotz der relativ kurzen vorläufigen Verwaltungsdauer von knapp 4,5 Wochen hält das Gericht die Vergütung aufgrund des Aufwandes für den Verwalter für angemessen und hat diese daher antragsgemäß festgesetzt.

Das Gericht verweist auf die ausführlichen Begründungen sowohl im Vergütungsantrag des Verwalters als auch auf die Ausführungen des Gutachters.

Die Umsatzsteuer war auf die Vergütung gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von 104.865,50 EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war auf die Auslagen gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der **Erinnerung** eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 39
71638 Ludwigsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 39
71638 Ludwigsburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Miller
Rechtspflegerin